



Das Wichtigste zu SEPA kurz und prägnant

Was bedeutet eigentlich SEPA, welche Länder nehmen daran teil, welche Vorteile bringt SEPA für Sie – Antworten auf diese und viele andere Fragen finden Sie hier.

Wofür steht SEPA?

SEPA ist die Abkürzung für „Single Euro Payments Area“, den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Dieser besteht aus 34 europäischen Ländern. Innerhalb der SEPA werden europaweit standardisierte Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen angeboten. Dadurch können Unternehmen und Verbraucher bargeldlose Zahlungen auch über die Ländergrenzen hinweg so einfach und bequem tätigen wie in ihrem Heimatland.

Welche Länder nehmen an SEPA teil?

Insgesamt 34 europäische Länder machen bei SEPA mit. Neben den 28 EU-Staaten nehmen auch die Länder des übrigen europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie die Schweiz, Monaco und San Marino an SEPA teil.

Kann ich SEPA-Zahlungen auch in den Währungen der anderen Teilnehmerländer abwickeln?

SEPA-Zahlungen können ausschließlich in Euro abgewickelt werden. Für Zahlungen in anderen europäischen Währungen sind die SEPA-Zahlverfahren nicht einsetzbar. Hier bedarf es weiterhin einer Auslandsüberweisung.

Woher bekomme ich IBAN und BIC für mein Konto?

Ihre Sparkasse stellt Ihnen die Daten auf folgenden Wegen zur Verfügung:

- Kontoauszug
- Auf Ihrer SparkassenCard
- IBAN-Rechner

Woher bekomme ich IBAN und BIC meines Geschäftspartners?

Wenn Sie eine Rechnung begleichen möchten, dann können Sie IBAN und BIC der Rechnung oder den Geschäftspapieren Ihres Geschäftspartners entnehmen. Sollten Sie die Angaben dort nicht finden, fragen Sie Ihren Geschäftspartner.

Welche SEPA-Produkte gibt es?

Durch die Standardisierung im europäischen Zahlungsverkehr werden folgende Produkte angeboten: die SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschriften und SEPA-Kartenzahlungen. Die SEPA-Lastschrift gibt es in zwei Ausprägungen: als SEPA-Basis-Lastschrift und als SEPA-Firmen-Lastschrift (letztere ohne Erstattungsanspruch für den Zahler).

Wann brauche ich noch den BIC?

Seit dem 1. Februar 2016 reicht bei inländischen sowie bei grenzüberschreitenden Zahlungen in andere EU-/EWR-Länder die IBAN. Die Angabe des BIC (Internationale Bankleitzahl) ist optional. Ausnahme: Für Zahlungen in die Schweiz, Monaco und San Marino geben Sie bitte weiterhin den BIC an.

Achtung: Bei elektronischen Aufträgen muss das technische Datenelement „BIC“ jedoch in jedem Fall weiterhin befüllt werden. Wurde kein BIC angegeben, ist im Datensatz der Platzhalter „NOTPROVIDED“ zu ergänzen. Dies sollte Ihre Zahlungssoftware in der Regel automatisch einfügen.

Welche Vorteile bringt SEPA für Unternehmen?

In der SEPA gelten einheitliche Zahlverfahren und -formate für alle Transaktionen. Dadurch können Sie die Kontoführung für den Euro-Zahlungsverkehr auf ein Konto in einem Land konzentrieren sowie den Aufwand in Ihrer Kundendatenverwaltung reduzieren: Bei SEPA-Zahlungen nutzen Sie einheitliche Daten wie IBAN und ggf. BIC Ihrer europäischen Geschäftspartner.

Das SEPA-Lastschriftverfahren bietet Ihnen weitere Vorteile: Durch die Einführung eines konkreten Fälligkeitsdatums können Sie Ihre Zahlungsströme und damit Ihre Liquidität besser steuern.

Für Unternehmen, die Debitkarten akzeptieren, gilt: Sie entscheiden sich mit der Teilnahme an einem SEPA-fähigen Kartenzahlungsverfahren, wie beispielsweise electronic cash, für eine einheitliche und kosteneffiziente Zahlungsverkehrsabwicklung und steigern damit ihr Ertragspotenzial.

Wie sieht das SEPA-Datenformat aus?

Zum Einreichen belegloser SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften nutzen Sie das SEPA-Datenformat. Dieses basiert auf dem ISO Standard 20022 und nutzt XML (eXtensible Markup Language) als Syntax.

Hinweise und Vorgaben zur Nutzung des SEPA-Formats wurden in der Deutschen Kreditwirtschaft abgestimmt. So ist sichergestellt, dass alle deutschen Kreditinstitute mit einem Format erreicht werden können. Detaillierte Informationen zum SEPA-Datenformat inklusive eines kostenlosen Downloads der Spezifikation finden Sie bei Ihrer Sparkasse.

Kann ich die MT940-Kontoauszüge weiter nutzen?

Die SEPA-Informationen werden in den MT940-Kontoauszügen abgebildet. Die Spezifikationen (Anlage 3 des DFÜ-Abkommens) stehen unter www.ebics.de zum Download bereit.

Wie sind die Meldepflichten in der SEPA?

Überweisungen über 12.500 Euro in das oder aus dem Ausland müssen an die Deutsche Bundesbank gemeldet werden. Bei Fragen zur außenwirtschaftlichen Meldepflicht (Einreichungsweg, Meldefristen etc.) steht Ihnen die kostenfreie Hotline der Deutschen Bundesbank unter der Telefonnummer 0800 1234-111 zur Verfügung.

Überweisungen

Gibt es Muster für SEPA-Überweisungsvordrucke?

Die von der Deutschen Kreditwirtschaft herausgegebenen „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke“ in der jeweils aktuellsten Fassung enthalten Vorgaben für entsprechende SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke:

<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/konventioneller-zahlungsverkehr/vordrucke.html>

Was muss ich beachten, wenn ich Zahlscheine (SEPA-Zahlscheinvordrucke) verwenden möchte?

Möchten Sie Zahlscheine mit Rechnungen an Ihre Kunden versenden, beachten Sie bitte die zwischen Ihnen und Ihrer kontoführenden Bank/Sparkasse vereinbarten „Sonderbedingungen für die Herstellung und Ausgabe von Zahlscheinen“. Die von der Deutschen Kreditwirtschaft herausgegebenen „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke“ in der jeweils aktuellsten Fassung enthalten die entsprechenden SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke:

<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/konventioneller-zahlungsverkehr/vordrucke.html>

Gibt es im SEPA-Überweisungsverfahren einen Vordruck für SEPA-Sammelüberweisungen?

Die Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke sehen SEPA-Sammelaufträge nicht vor. Für die gebündelte Übermittlung von Überweisungen ist gemäß der SEPA-Migrationsverordnung (Artikel 5d) ausschließlich das ISO 20022 XML-Format zu verwenden.

Lastschriften

Was ist das SEPA-Lastschriftmandat?

Durch das SEPA-Lastschriftmandat wird der Zahlungsempfänger ermächtigt, fällige Rechnungsbeträge vom Konto des Zahlungspflichtigen einzuziehen. Gleichzeitig wird auch das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen mit der Einlösung der Lastschrift beauftragt.

Wie lange gilt das SEPA-Lastschriftmandat?

Generell gilt das SEPA-Lastschriftmandat unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen. Werden aber binnen 36 Monaten seit letztem Einzug keine Folgelastschriften vom Zahlungsempfänger eingereicht, verfällt dieses Lastschriftmandat. Sollen nach Ablauf dieser Frist erneut SEPA-Lastschriften eingezogen werden, ist ein neues SEPA-Mandat vom Zahlungspflichtigen einzuholen.

Wann muss aufgrund von Änderungen der Mandatsdaten ein neues Mandat eingeholt werden?

Grundsätzlich sind Änderungen von Mandatsdaten ohne Vereinbarung und Unterzeichnung eines neuen Mandats möglich (z. B. Namensänderung durch Heirat, Änderung der Kontoverbindung, Änderung der Mandatsreferenz durch den Zahlungsempfänger). Diese Änderungen sind lediglich in der vereinbarten Art und Weise vorzunehmen und später im Datensatz mitzuteilen.

Wenn sich allerdings die Person des Zahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers ändert, muss der Zahlungspflichtige zwingend ein neues Mandat unterzeichnen.

Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer („Creditor Identifier“) und wo erhalte ich diese?

Mit der Gläubiger-Identifikationsnummer kann der Zahlungsempfänger von SEPA-Lastschriften europaweit und unabhängig von seiner Bankverbindung eindeutig identifiziert werden. Diese in Deutschland 16-stellige alphanumerische Nummer benötigen SEPA-Lastschriftreinerreicher zwingend. Ohne Angabe dieser Nummer erfolgt keine Bearbeitung der eingereichten Transaktionen.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer kann nur online bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden: <https://extranet.bundesbank.de/scp/>

Was ist eigentlich die Vorabankündigung (Pre-Notification)?

Vor einem Lastschriftzug informieren Sie als Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen über das Fälligkeitsdatum und den fälligen Betrag, z. B. mittels Rechnung, Zahlungsplan oder Vertrag. Diese Information wird im SEPA-Lastschriftverfahren auch Vorabankündigung (Pre-Notification) genannt und sollte auch Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer und die jeweilige Mandatsreferenz enthalten.

Soweit nicht eine andere Frist mit dem Zahlungspflichtigen vereinbart wurde, müssen Sie den Lastschriftzug spätestens 14 Tage vor Fälligkeit ankündigen (Datum der Absendung genügt).

Kann die 14-Tage-Frist für die Versendung der Vorabankündigung durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden?

Ja, sofern eine kürzere Frist zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger vereinbart wurde (z. B. in den AGB).

Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung autorisiert?

Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden.

Ist die Angabe des Fälligkeitsdatums auch als periodische Zeitangabe möglich (z. B. „Der Kredit wird in drei Raten à 100,00 Euro jeweils zum 1. Arbeitstag eines Monats beginnend ab September 2012 abgebucht.“)?

Periodische Zeitangaben sind möglich.

Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (aufgrund von technischen Schwierigkeiten, wie dem Nichteinhalten der „Cut-Off-Zeit“ durch den Zahlungsempfänger) das Fälligkeitsdatum ändert?

Grundsätzlich ja, um eine erfolgreiche Einlösung zu ermöglichen.

Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (z. B. auf Grund einer Teilrückgabe der Warensendung) der Betrag der Folgelastschrift ändert?

Ja. Der geänderte Betrag ist dem Zahler mitzuteilen.

Wie wird eine Vorabankündigung eindeutig einer SEPA-Lastschrift zugeordnet?

Die Vorabankündigung muss die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz enthalten.

Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?

Es richtet sich nach den üblichen Geschäftspraktiken. Die Vorankündigung muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum durch den Zahlungsempfänger versandt werden. Es sei denn, eine kürzere Frist wird zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger vereinbart.

Kartenzahlungen

Was ändert sich durch SEPA bei den Kartenzahlungen?

Durch die Einführung von SEPA wird neben den Sicherheitsanforderungen auch die Abwicklung von Kartenzahlungen vereinheitlicht. Dies gilt sowohl für die Debitkarten, besser bekannt als "ec-Karten", sowie die Kreditkarten.

Ziel der SEPA ist es, die technische Funktionsweise von Karten und Terminals so zu verbessern, dass der EU-weiten Kartenakzeptanz keine technologischen Hürden entgegenstehen. Darüber hinaus sollen europaweit einheitliche Sicherheitsstandards einen weiter verbesserten Schutz vor Missbrauch für Karteninhaber und Händler bei Kartenzahlungen in Europa bieten.

Erfordert SEPA spezielle POS-Terminals?

Um SEPA-Debitkarten-Zahlungsverfahren abwickeln zu können, benötigen Sie ein EMV¹-fähiges POS-Terminal. Die heutigen POS-Terminals sind bereits EMV-fähig und unterstützen die Chipkartenverarbeitung. Seit 2015 unterstützen die Netzbetreiber im girocard-System auch den SEPA-Zahlungsverkehr.

Stand Dezember 2015

¹ EMV steht für einen technischen Standard, der den Zahlungsverkehr mit Debit- und Kreditkarten an POS-Terminals und Geldautomaten sicherer macht.